OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604158/2/RK/Mu**

Datum: **Linz, 15. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A N L, S X, X S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2020, GZ: BHVB/920170130203/20, (im Folgenden: „belangte Behörde") gegen die Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 29.12.2020 wird der Beschwerde der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.600 Euro herabgesetzt wird und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 30 Tagen und 19 Stunden festgesetzt wird.

Die Primärarreststrafe in der Höhe von 7 Tagen entfällt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 29.12.2020 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 170 Euro.

Für das Beschwerdeverfahren hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.12.2020, GZ: BHVB/920170130203/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen und eine Freiheitsstrafe von 7 Tagen;
sowie betreffend Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von *„insgesamt 298 (!) Euro*" zu bezahlen.

I.1.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX (A) am 3.12.2020, 17:05 Uhr, in X O, O X, Fahrtrichtung R, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.11.2020, GZ: 2020/SL-000021, entzogen worden sei.

I.1.2. Betreffend Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 3.12.2020, 17:04 Uhr, in X O, O X, Fahrtrichtung R, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX (A) dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet habe, weil von ihm die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt worden sei.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen im Zuge einer Verkehrsüberwachung von der Polizeiinspektion Mondsee festgestellt worden wären und nach dem von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren als erwiesen anzusehen seien.

Im Zuge der Strafbemessung seien bereits mehrere einschlägige Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. FSG als straferschwerend zu werten gewesen, während strafmildernde Umstände nicht hervorgekommen seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung

von Amts wegen zu schätzen gewesen. Um den Bf von weiteren einschlägigen Vergehen abzuhalten, sei zudem eine Freiheitstrafe zu verhängen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 31.12.2020 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet.

Vom Bf werden die ihm angelasteten Tatvorwürfe nicht bestritten, er rechtfertigte sich aber dahingehend, dass er normalerweise entweder von seiner Freundin oder von seinem Vater in die Arbeit gefahren werde, da er seinen Führerschein verloren habe. Seine Freundin habe allerdings am Vorfallstag eine Prüfung an der Universität gehabt, weshalb sie ihn nicht fahren habe können und er sie nicht noch zusätzlich belasten habe wollen. Sein Vater sei auch schon früher aus dem Haus gewesen. Daher habe er sich wegen seines Arbeitgebers selbst ins Auto sitzen müssen. Er wisse, dass er sich die sehr unüberlegte Aktion sparen hätte können. Seinen Führerschein könne er aber im April nachmachen, sodass er endlich wieder seinen Führerschein bekomme. Er wohne allerdings etwas abgelegen, weshalb er derzeit auf eine Unterstützung von anderen angewiesen sei. Die Situation ist für ihn und auch für seine Mitmenschen sehr belastend. Im Februar werde er einem guten Bekannten ein Mopedauto abkaufen. Vielleicht werde dann alles ein bisschen leichter für ihn und würde dies ihm auch psychisch entlasten, weil seit dem Vorfall könne er auch nicht mehr gut schlafen. Abschließend werde daher um eine milde Strafe ersucht.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 11.1.2021 (eingelangt am selben Tag), ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Vöcklabruck BPK, Mondsee PI, vom 4.12.2020, GZ: PAD/20/02185266/001/VStV, lenkte der Bf am 3.12.2020 das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX von seinem Parkplatz der Firma R F bis O X. Auf Höhe des Gewerbegebietes S X wurde ihm deutlich das Anhaltesignal mittels Rotlicht angezeigt, welches von ihm missachtet wurde und von ihm die Fahrt in der Folge ununterbrochen fortgesetzt wurde. Bei der Anhaltung um 17:04 Uhr in X O, O X, wurde vom Bf angegeben, dass er das Anhaltesignal (Rotlicht) nicht gesehen habe. Im Zuge der Anhaltung wurde dann um 17:05 Uhr von den amtshandelnden Polizeiorganen festgestellt,

dass der Bf ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sein Fahrzeug gelenkt hat. Diesbezüglich führte der Bf aus, dass er niemanden hätte, der ihn zur Arbeit fahren könnte, weshalb er ohne Führerschein gefahren sei. Der Führerschein sei ihm entzogen worden, weil er die über ihn verfügten Auflagen nicht erfüllt habe. In der Folge wurde um 17:10 Uhr dem Bf der Fahrzeugschlüssel abgenommen und ihm die Weiterfahrt untersagt.

Der Bf war im Zeitpunkt des Lenkens nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung. Die Lenkberechtigung für die Klasse B wurde ihm mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.11.2020, GZ: 2020/SL-000021, entzogen.

Die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen wurden von ihm nicht bestritten. In seiner Beschwerde äußerte er sich, wie bereits zuvor unter Pkt I.2. ausführlich dargelegt, lediglich dahingehend, warum er am Vorfallstag ohne Führerschein sein Fahrzeug gelenkt hatte und ersuchte abschließend, um eine milde Strafe, ohne strafmildernde Umstände und nähere Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seinen Sorgepflichten anzuführen.

Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er weist im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg insgesamt 11 rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafverfahren, davon 4 aus dem Jahr 2016, nämlich 1.) nach § 36 lit. a KFG (eine Geldstrafe idHv 110 Euro); 2.) nach § 1 Abs. 3 FSG (eine Geldstrafe idHv 125 Euro); 3.) nach § 102 Abs. 5 lit. b KFG (eine Geldstrafe idHv 20 Euro); 4.) nach §§ 14 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit 37 Abs. 2a FSG (eine Geldstrafe idHv 20 Euro); davon 1 aus dem Jahr 2019, nämlich nach § 103 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 50 Euro); und davon 6 aus dem Jahr 2020, nämlich 1.) nach § 103 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 300 Euro); 2.) nach § 103 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 300 Euro); 3.) nach § 103 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 300 Euro); 4.) nach § 52 lit. a Z 10a StVO (eine Geldstrafe idHv 200 Euro); 5.) nach §§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 FSG (eine Geldstrafe idHv 600 Euro) und 6.) nach §§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 FSG (eine Geldstrafe idHv 1.090 Euro und eine Primärstrafe von 1 Tag) auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Z 1 FSG und die Verwaltungsübertretung gemäß § 97 Abs. 5 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zu Spruchpunkt 1.

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF., ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Nach § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

IV.1.2. Zu Spruchpunkt 2.

Nach § 97 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF., sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der erwiesen angenommen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH vom 27.10.2014, Ra 2014/02/0054; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im Zuge der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde mehrere noch nicht getilgte einschlägige Verwaltungsvorstrafen erschwerend gewertet. Milderungsgründe wurde keine festgestellt. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse betreffend des Bf ging die belangte Behörde mangels gegenteiliger Angaben von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Der Bf ersuchte in seiner Beschwerde lediglich um eine milde Strafe, ohne strafmildernde Umstände und nähere Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seine Sorgepflichten anzuführen.

IV.4.1. Zu Spruchpunkt 1.

IV.4.1.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im

Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da der Bf im Wissen, dass er keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

IV.4.1.2. § 37 Abs. 1 FSG sieht eine Mindeststrafe in der Höhe von 36 Euro vor. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß dieser Bestimmung 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen.

Zusätzlich wurde in § 37 Abs. 4 FSG eine Mindeststrafe in Höhe von 726 Euro festgelegt, wenn ein Kraftfahrzeug gelenkt wird, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Weiters sieht § 37 Abs. 2 2. Satz FSG vor, dass, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde, Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden können. Die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe ist aber nur in Fällen zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

IV.4.1.3. Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufgrund des Umstandes, dass er zum gegenständlichen Tatzeitpunkt bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt wurde, die in § 37 Abs. 1 FSG gesetzlich vorgesehene Höchststrafe in der Höhe von 2.180 Euro verhängt. Zudem wurde zusätzlich neben der Geldstrafe gemäß § 37 Abs. 2 FSG eine primäre Freiheitsstrafe in der Höhe von 7 Tagen ausgesprochen. Strafmilderungsgründe wurden keine festgestellt.

§ 1 Abs. 3 FSG stellt ein Ungehorsamdelikt dar, das mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken ohne Lenkberechtigung) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Im Konkreten ist zum Verschulden auszuführen, dass der Bf aufgrund der zahlreichen einschlägigen Vormerkungen um die Strafbarkeit seines Handelns wusste, sodass bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

Der Bf hat in seiner Beschwerde weder Gründe hervorgebracht, die eine Strafmilderung rechtfertigen noch hat er seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse dargelegt, sondern lediglich argumentiert, dass er, weil seine Freundin und sein Vater keine Zeit hatten, ihn zur Arbeit zu fahren bzw. seine Freundin aufgrund ihrer Prüfung an der Universität nicht zusätzlich belasten wollte, sich ohne an die Folgen zu denken, das Fahrzeug gelenkt hat, um seiner Arbeit nachgehen zu können.

Auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zugute, scheint er doch im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg wegen drei– im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgter – Delikte – nach FSG vorgemerkt auf.

Zudem machte der Bf weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch in seiner Beschwerdeschrift vom 12.2.2021 Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, sodass auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein durchschnittliches Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro monatlich netto bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten angenommen wird.

Insgesamt betrachtet traten somit keinerlei weitere Milderungsgründe zutage, die eine Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafe rechtfertigen würde. Vielmehr zeigt sich, dass der Bf offenbar nicht gewillt ist, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung, auseinanderzusetzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten. Darüber hinaus ließen den Bf die Verhängung von bereits deutlich spürbaren Geldstrafen in der Höhe von 1x 125 Euro (2016), 1x 250 Euro (2019), 1x 600 Euro (2020) und 1x 1.090 Euro (2020) bislang vollkommen unbeeindruckt, zumal über ihn bereits zuvor neben der verhängten Geldstrafe in der Höhe von 1.090 Euro auch erstmals eine Primärstrafe von 1 Tag verhängt wurde.
Dieses Verhalten zeigt, dass der Bf damit bisher nicht davon abgehalten werden konnte, sein außerordentliches gefährliches Verhalten einzustellen. Daraus lässt sich eine besondere Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit des Bf ableiten.

Das Strafausmaß war hinsichtlich der Geldstrafe aber geringfügig nach unten zu korrigieren und die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen, wozu argumentativ eine gewisse Einsicht des Bf bemüht werden kann, was die vorgenommene Strafverschärfung im Ausmaß von 50 % des gesamten Strafrahmens aber leicht überhöht erscheinen lässt.
Die Verhängung der Primärarreststrafe konnte nicht aufrechterhalten werden, da der spruchimmanennte § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG keine Grundlage hiefür bietet, sondern lediglich § 37 Abs. 2 FSG (hiezu VwGH v. 21.4.1999, Zl. 98/03/(0338).

Da die allfällige nachträgliche Aufnahme der zuletzt genannten Bestimmung im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses aber für den Bf im Ergebnis strafverschärfende Wirkung hätte, war dies vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber nicht etwa „nachzuholen".

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher vorliegend die von der belangten Behörde verhängte Höchststrafe in der Höhe von 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen, sowie die daneben gemäß § 37 Abs. 2 2. Satz FSG verhängte primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen, für korrekturbedürftig im Sinne der obigen Ausführungen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4.2. Zu Spruchpunkt 2.

IV.4.2.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz allerdings nicht enthalten.

IV.4.2.2. Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt. Hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung wurden von der belangten Behörde weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

Zur Strafbemessung ist allerdings betreffend die Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO auszuführen, dass der Bf nicht unbescholten ist und er bereits – wie schon zuvor in Pkt. II. ausführlich angeführt wurde – mehrere Verwaltungsübertretungen gesetzt hat, weshalb der Milderungsgrund der Unbescholtenheit hier ausscheidet. Auch liegen – wie bereits unter Pkt. IV.4.1 zu Spruchpunkt 1. festgehalten wurde – im gegenständlichen Fall keine sonstigen Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe vor.

Vor diesem Hintergrund kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch in diesem Fall zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden, für tat- und schuldangemessen ist, zumal das Missachten eines von einem Polizeibeamten gegebenen deutlichen Anhaltezeichens einen schweren Verstoß gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften darstellt. Es kann im Interesse der Verkehrssicherheit keinesfalls angehen, dass es einem Fahrzeuglenker überlassen bleibt, ob er ein solches Zeichen befolgt oder nicht. Die verhängte Geldstrafe ist aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der

Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen. Zudem beträgt die verhängte Geldstrafe lediglich 11 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, da der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

Angemerkt wird, dass der von der belangten Behörde (nunmehr ohnehin geänderte) festgelegte Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens offenbar auf einem Rechenfehler beruhte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5.1. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Bf bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihm die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

IV.5.2. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich Spruchpunkt I.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt II.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer